

63/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Kurt Gartlehner und Kollegen vom 31. Jänner 1996, Nr. 59/J, betreffend rechtliche, organisatorische und finanzielle Fragen der geplanten Mitwirkung der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) an aktuellen Nationalparkprojekten (insbesondere Nationalpark Kalkalpen), beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

In Beantwortung der von Ihnen erwähnten schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abg.z.NR Mag. Gabriela Moser und Freunde vom 15. November 1995, Nr. 2085/J, habe ich darauf hingewiesen, daß sich die den Österreichischen Bundesforsten (ÖBF) durch das Bundesforstgesetz zugewiesenen Aufgaben nicht in der Bewirtschaftung von Wirtschaftswald erschöpfen. Gemäß § 2 Abs. 2 des ÖBF-Gesetzes 1977, BGBl. Nr. 610, haben die ÖBF im Rahmen ihrer Wirtschaftsführung auf ökologische und weitere überwirtschaftliche Zielsetzungen Bedacht zu nehmen, wobei ausdrücklich die Mitwirkung an der Gestaltung von Naturparks genannt ist.

Darüberhinaus steht einer "Ausgliederung" potentieller "Nationalpark-Flächen" der durch § 2 Abs. 4 leg.cit. normierte Auftrag entgegen, daß zur Erfüllung der den ÖBF zugewiesenen Aufgaben der Besitzstand zu erhalten ist. Dies gilt ohne Zweifel auch für die oben genannten überwirtschaftlichen bzw. ökologischen Aufgaben der ÖBF, da § 2 Abs. 4 ausdrücklich auf diese hinweist.

Der Teilnahme der ÖBF an Projekten des Vertragsnaturschutzes steht das ÖBF-Gesetz in der derzeit geltenden Fassung somit nicht entgegen. Mit dem Wirtschaftskörper "ÖBF" wurde ein Forstbetrieb geschaffen, der seine Tätigkeit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes entfaltet. Bei ihrem Handeln bedienen sich die Bundesforste somit der Rechtsformen, die auch den anderen Forstbetrieben zur Verfügung stehen und es kommen ihnen somit keinerlei hoheitliche Befugnisse zu. Das heißt, daß sie z.B. im Bereich des Vertragsnaturschutzes ebenso Partner sein können wie ein privater Forstbetrieb.

Zu den von Ihnen angeführten Erläuterungen zur Regierungsvorlage des geltenden Bundesforstgesetzes ist festzuhalten, daß unter Betrachtung der Erläuterungen in ihrer Gesamtheit sich eindeutig ergibt, daß nur jene Liegenschaften nicht unter die Bestimmungen des ÖBF-Gesetzes fallen, die überwiegend anderen - nämlich waldfremden - Zwecken dienen. Als Beispiele hierfür werden insbesondere genannt: militärische Zweckbestimmung, Betrieb oder Schutz von Eisenbahnen, Zwecke des Bundesstraßenbaues oder Bundeshochbaues. Eine damit vergleichbare waldfremde Zweckbestimmung ist bei Waldflächen eines Nationalparks durch die Nutzungsunterlassung allein nicht gegeben.

Aus den angeführten Gründen scheint daher ein Handlungsbedarf im legistischen Bereich nicht gegeben.

Zu Frage 2 :

Eine Veränderung der Organisation der Bundesforste im Hinblick auf die angestrebte Übernahme von neuen Aufgaben in Nationalparkverwaltungen ist nicht erfolgt . Solche Veränderungen sind auch für 1996 nicht vorgesehen.

Die ÖBF werden aber ihr von einem Nationalpark Kalkalpen betroffenes Personal auf mögliche Aufgaben in einem Nationalpark vorbereiten. Ich darf auch auf einen Ministerratsvortrag vom Dezember vergangenen Jahres verweisen, wonach die betroffenen Forstverwaltungen der ÖBF in den Betrieb von Nationalparks einzubinden sind. Natürlich erscheint es auch aus sozialen Erwägungen naheliegend, das lokal vorhandene Personal für solche Aufgaben zu schulen und einzusetzen, weil die Versetzung oder Kündigung von Personal der ÖBF wegen zurückgehender bzw. auslaufender forstlicher Aufgaben im Nationalparkgebiet wohl keine Alternative darstellen kann. In diesem Zusammenhang hielte ich es wirklich für verfehlt , z . B. Interessenten, die hauptberuflich anderweitig tätig oder auch schon im Ruhestand sind, als Nationalparkbetreuer auszubilden, aber das Personal der ÖBF , das existentiell an solchen Ausbildungen interessiert ist , nicht in ausreichendem Ausmaß zuzulassen.

Zu Frage 3 :

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind bisher keine Budgetmittel für Nationalparkzwecke an die ÖBF geflossen. Über die Aufbringung der Bundesmittel bei Schaffung eines Nationalparkes wurde noch keine Entscheidung getroffen. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß eine Beschlußfassung des Bundesfinanzgesetzes 1996 durch den Nationalrat noch nicht erfolgt ist.